

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 4 (1896)

Heft: 23

Artikel: Über Krankenmobilien-Magazine [Fortsetzung]

Autor: Cramer, Louis

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über Krankenmobilen-Magazine.

Von Louis Cramer, Präsident des schweiz. Samariterbundes.

(Fortsetzung.)

Alle Rechte vorbehalten.

Inventar nebst Kostenberechnung eines Krankenmobilenmagazins.

(Die mit * bezeichneten Artikel sind Kanttschukwaren.)

	à Fr.	Fr.		à Fr.	Fr.
1 Armbadwanne	6. 65	6. 65	1 *dito, groß	1. 30	1. 30
1 Sitzbadwanne	12. 50	12. 50	1 *Ohreneisbeutel mit Ver-		
1 Rumpfbadwanne	15. 10	15. 10	schluß, mittelgroß	—.	—.
2 große Badwannen	44. 90	89. 80	1 *Herzeisbeutel m. Verschl. u.	2. 50	2. 50
1 Kinderbadwanne, mittlere	10. 80	10. 80	1 *Rückeneisbeutel mit Klam-		
2 dito kleinere	9. —	18. —	mern	7. 35	7. 35
1 Fußbadwanne	3. 20	3. 20	1 *Halseisbeutel mit Klam-		
3 Bettwärmeflaschen	2. 60	7. 80	mern, mittelgroß	2. 50	2. 50
4 Badthermometer	—.	3. 60	1 *dito, groß	2. 70	2. 70
4 Fieberthermometer, maximal	2. 65	10. 60	2 *Luftkissen, rund	12. 85	25. 70
2 dito gewöhnl.	1. 80	3. 60	1 *Steckkissen (Gummi)	19. 95	19. 95
3 Irrigatoren aus Zinkblech,			1 *Wasserkissen, 52/65 cm	22. 80	22. 80
1 1/2 Liter haltend, 1 1/2 m			1 *dito 60/80 cm	38. 50	38. 50
Schlauch, Drehhahnen und			2 Vorderarmschienen (Draht)	2. 50	5. —
Zwischenstück	4. 25	12. 75	2 Armkapseln (Draht)	4. —	8. —
2 dito Irrigatoren aus Glas	9. —	18. —	1 Fußschiene (Draht)	8. —	8. —
2 Nasendouchen (Irrig., 1 l			1 Unterschenkelschiene (Draht)	5. 40	5. 40
haltend, 80 cm Schlauch)	1. 95	3. 90	2 Ober- u. Unterschenkelschienen	3. —	6. —
2 Ohrenspritzen, rot Gummi			2 Bettbogen, mittlere	3. —	6. —
mit langen Spitzen	1. 35	2. 70	2 id. große	4. 50	9. —
3 Uringläser, männl.	—.	2. 70	1 id. extra groß	8. —	8. —
1 Steckbecken (Glas)	5. 45	5. 45	4 Krücken mit Gummipuffer	7. 50	30. —
3 Inhalationsapparate	3. 50	10. 50	2 verstellbare Krankentische	33. —	66. —
3 Bettkissen (Email)	5. 70	17. 10	2 Nachstühle	30. —	60. —
1 Extensionsapparat	14. —	14. —	3 Keilrahmen (Kopfkissen)	22. 25	66. 75
1 Schweißapparat	29. —	29. —	4 Bettunterlagen	3. —	12. —
4 Mutterrohre, Glas, einlöch.	—.	1. —	6 Spucknapfe von Glas, mit		
4 dito mehrlöcherig	—.	1. 40	Metallbüchsen dazu	1. 45	8. 70
6 Rhytiefkanülen, Hartgummi	—.	2. 10	1 großer Krankenstuhl	32. —	32. —
3 Nasenkanülen	—.	1. 05	1 kleiner id.	20. —	20. —
1 Bidet	8. 50	8. 50	1 Krankenstoßwagen	130. —	130. —
6 Trinkröhrchen	—.	1. 50	3 Hirsekissen	2. —	6. —
1 *Eisbeutel (Flaschenform,			Diverse Pakete Verbandwatte		15. —
mit Klammern), mittelgr.	2. 50	2. 50	Gazebinden in versch. Breiten		10. —
1 dito großer *Eisbeutel	3. 40	3. 40	Verbandtücher		5. —
1 ganz großer *Eisbeutel	4. 40	4. 40	In Krankenmobilenmagazinen auf		
1 *Eisbeutel, rund m. Ver-			dem Lande dürfen die drei letztge-	Summa	978. 75
schluß, mittelgroß	3. 45	3. 45	nannten Artikel nicht fehlen.		
1 *dito, groß	4. —	4. —	Magazimmobilien:		
1 *dito, extra groß	4. 55	4. 55	1 Glasschrank	Fr.	150. —
1 *Eisbeutel, oval mit Ver-			1 Corpus	"	80. —
schluß, mittelgroß	1. 90	1. 90	Verschiedene Gestelle	"	40. —
1 *dito, groß	2. 10	2. 10	Diverse Schachteln und kleine		
1 *Augeneisbeutel mit Ver-			Gegenstände	"	50. —
schluß, mittelgroß	1. 05	1. 05	Total	Fr.	1298. 75

Die Anzahl der einzelnen Stücke ist möglichst minimal angegeben, so daß sie auch für Randgemeinden genügen würde. Die Preise habe ich angesetzt, wie dieselben vor drei Jahren für das Krankenmobilenmagazin des Samaritervereins Neumünster bezahlt wurden: einzelne Sachen mögen heute etwas billiger, andere teurer geworden sein. Für das Mobiliar des Magazins habe ich mich ebenfalls auf das Allernotwendigste beschränkt.

Zu dem Kostenbetrag für Mobilien von	Fr. 1298. 75
käme noch dazu für Lokalmiete (erstes Jahr)	" 200. —
Entschädigung für die Mühe des Verwalters (erstes Jahr)	" 200. —
Uuvorhergesehenes, Druckfachen, Bücher zc.	" 100. —
Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf	<u>Fr. 1798. 75</u>

Schema Nr. 1.

Empfehlungsschein.	Krankenmobiliën-Magazin des Samaritervereins N.
Patient:	Empfehlungsschein. (Vom Verwalter auszufüllen.)
Straße:	Nr. Die Verwaltung des Krankenmobiliën-Magazins beliebe für den
Hausnummer:	Patienten:
Gegenstand:	Straße und Hausnummer: zu verabfolgen:
Datum der Ausstellung:	, den 18 Unterschrift des Empfehlere:
	Für Entrichtung der Mietzage und allfälligen Schadenersatz garantiert, falls der Empfehler sich der Haftpflicht entschlägt: Unterschr. d. Garanten:

(Rückseite von Schema Nr. 1.)

Zur Beachtung. — Auszug aus den Statuten: § 8. Zur Empfangnahme bedarf es eines Empfehlungsscheines von Seite eines Arztes, Hebamme oder Vorstandsmitgliedes und wird der Empfehlungsschein zugleich als Garantieschein des Ausstellers (Unterzeichneten) betrachtet. Wo der Aussteller auf dem Empfehlungsschein seine persönliche Haftpflicht ausschließt, hat der Mieter den Kosten- oder Inventarwert des zu erhebenden Gegenstandes zu hinterlegen oder den Schein von einer anderen, als solid bekannten Person unterzeichnen zu lassen.

§ 9. Den Aktivmitgliedern des Samaritervereins, ihren nächsten Familienangehörigen und allen armen Gemeindecinwohnern werden Utensilien unentgeltlich zur Benutzung überlassen. Alle andern Bezüger haben eine Mietzage nach dem vom Vorstand angefertigten Tarif zu bezahlen.

Gegenstände, die nicht einer zweiten Person wieder abgegeben werden können, wie Mutterrohre, Trinkröhrchen zc., werden allen Mietern zum Selbstkostenpreis überlassen.

Für Gegenstände, deren monatliche Tage 2 Fr. oder mehr beträgt, wird nur die Hälfte berechnet, wenn sie innert 8 Tagen zurückgebracht werden; für alle andern ist der laufende Monat als voll zu rechnen.

§ 14. Die Rückgabe von Mobilien ist an Sonn- und Festtagen nicht gestattet und auch Aushingabe nur in ganz dringenden Fällen.

§ 15. Der Monatsmietzins ist stets bei Empfangnahme d. Mobilars im voraus zu entrichten; ebenso bei jeder Monatsverlängerung; der Verwalter hat darüber Quittung zu erteilen. Der Mieter hat die Empfangnahme von Utensilien zu bescheinigen und bei der Rückgabe vom Verwalter Gegenquittung zu verlangen.

Bei Empfehlungss- und Mietscheinen möchte sehr das Couchesystem ausraten, da dieses sich vielerorts als sehr praktisch bewährt hat.

Schema Nr. 2.

Mietschein.	Krankenmobiliën-Magazin des Samaritervereins N.
Nr.	Nr. Mietschein.
An	An
Straße u. Haus-Nr.	Straße und Hausnummer:
Gegenstand:	ist heute verabfolgt worden:
	Nr.
Datum d. Abgabe:	und bescheinigt den Empfang von:
, den 18	Fr. für Miete des Empfangsmonats
Unterschr. d. Bezügers:	" " " der 1. Verlängerung
	" " " " 2. " "
Mietzins bezahlt Fr.	" " Reinigung
" " "	" " Reparaturen
" " "	" Abholen beim Mieter
Für Reinigung "	" Erfaß
" Reparatur "	Fr. , den 18
" Abholen "	Oben verzeichnete Mobilien zurückerhalten
" Erfaß "	, den 18
Total Fr.	Der Verwalter:
Datum d. Retourgabe:	Der Verwalter:
, den 18	NB. Bei jeder Verlängerung der Mietzeit oder bei der Rückgabe der Mobilien ist dieser Schein mitzubringen.

(Rückseite von Schema Nr. 2.)

Zur Beachtung. — Auszug aus den Statuten: § 11. Die Krankenmobilien werden nur für die Dauer eines Monats abgegeben; für längere Benutzung ist das Gesuch je vor Ablauf dieser Frist zu erneuern, was durch schriftliche Anzeige an den Verwalter geschehen soll.

Bereinsmitglieder oder Arme, die mit Ablauf des Monats die Gegenstände nicht zurückbringen oder das Mietgesuch nicht erneuern, haben den Mietzins zu bezahlen.

§ 13. Reparaturen von Geräten werden, insofern die Beschädigung nicht auf einfacher Abnutzung beruht, auf Kosten des Mieters durch die Verwaltung besorgt. Im Falle von Streitigkeiten, ob einfache Abnutzung oder Schädigung anzunehmen sei, entscheidet der Vorstand und hat sich der Mieter diesem Urteil zu unterziehen. Wird der Gegenstand durch Beschädigung unbrauchbar oder gar nicht mehr zurückgebracht, so ist der Kostentwert zu bezahlen.

§ 14. Die Rückgabe von Mobilien ist an Sonn- und Festtagen nicht gestattet und auch Ausshingabe nur in ganz dringenden Fällen. Gegenstände, welche nach Monatsfrist nicht zurückgebracht worden sind und auch keine Fristverlängerung nachgesucht wurde, werden gegen Entschädigung der Transportkosten und Mühe ohne vorherige Anzeige beim Mieter zurückgeholt. — Alle Utensilien sind in gehörig gereinigtem Zustande abzuliefern, andernfalls dieselben auf Kosten des Mieters gereinigt werden.

§ 15. Der Monatsmietzins ist stets bei Empfangnahme des Mobilars zum voraus zu entrichten, ebenso bei jeder Monatsverlängerung und hat der Verwalter darüber Quittung zu erteilen. Der Mieter hat die Empfangnahme von Mobilien zu bescheinigen und bei Rückgabe derselben vom Verwalter Gegenquittung zu verlangen.

Begleitung zur Instandhaltung der Krankenmobilien.

1. Metallwaren müssen von Rost oder Grünspan frei gehalten und nicht angestrichene mit feinem Putzpulver blank gemacht werden.

2. Weiche Hautschutzgegenstände (Eisbeutel, Luft- und Wasserkissen, Unterlagen, Spritzen, Schläuche und dergl.) dürfen weder mit Fett (Salben und Pflaster) noch mit heißem Wasser in Berührung kommen, noch überhaupt der Hitze ausgesetzt werden. Dieselben sind mit kaltem Wasser zu reinigen. Bei Nichtgebrauch sind sie an kühlen, staubfreien und reinlichen Orten aufzubewahren und dürfen durch keine andern Gegenstände beschwert werden. In den Wasserkissen ist stets etwas reines Wasser, in den Luftkissen und den Eisbeuteln stets etwas Luft zurückzulassen, um das Zusammenkleben zu verhüten. Die Hartgummigegegenstände (Spritzen, Hahnen, Mutterrohre) sind von Hitze und Staub fernzuhalten, können indessen außer mit kaltem Wasser auch mit lauwarmem Soda- oder Seifenwasser gereinigt werden.

3. Wolldecken sind gereinigt wenn immer möglich an der Sonne zu trocknen.

4. Thermometer müssen, mit kaltem Wasser gewaschen und sorgfältig getrocknet, in der Hülse aufbewahrt werden.

5. Falls Gegenstände bei ansteckenden Krankheiten gebraucht wurden, so ist dem Verwalter bei der Rückgabe derselben sofort Anzeige zu machen.

(Schluß in nächster Nummer.)

Kleine Zeitung.

Eine Dunant-Medaille. Die rühmlichst bekannte Münzanstalt von L. Chr. Bauer in Nürnberg beabsichtigt, zum ehrenden Andenken an Henri Dunant, Begründer der Genfer Konvention, eine Medaille zu prägen. Es ist wohl voranzusetzen, daß dieses Unternehmen von Seiten der Freunde und Verehrer des jetzt noch im Bezirkskrankenhaus des Kurortes Heiden im Kanton Appenzell lebenden, beinahe 70jährigen Greises mit Freuden begrüßt und gerne gefördert wird, um so mehr, als für jede verkaufte Medaille 1 Fr. Herrn Dunant zur Vollendung seiner historischen und propagandistischen Arbeiten für das Rote Kreuz zugestellt werden soll. — Die Medaille wird in Größe von 60 mm hergestellt. Der Avers zeigt das bekannte, ernstfreundliche, charakteristische Bild Dunants nach einer neuesten Spezialaufnahme von Photograph Otto Rietmann in St. Gallen. Auf der Reversseite ist in ergreifender Weise der Moment dargestellt, wo ein schwerverwundeter Krieger mitten im Schlachtgewühl von einem Träger der internationalen Armbinde gestützt und verbunden wird; über dieser Gruppe schwebt der Genius der Humanität, auf das im Strahlenglanze sich präsentierende rote Kreuz zeigend. Unten auf dem Steine, auf welchen der Krieger hingefunken ist, stehen die Worte „Genfer Konvention“. Durch die glückliche Kombination von Allegorie mit Wirklichkeit, durch die einfache und doch wieder so vielseitige Darstellung, welche ja das Bild Dunants als jedem Menschenfreunde bekannt voraussetzt und deshalb nur die Worte „Genfer Konvention“ enthält, wirkt die Medaille geradezu großartig und edel. — Eine solche Medaille kostet: in Kupferbronze, versilbert oder Aluminium 6 Fr., in echt Silber 990/1000 16 Fr. per Stück. Eine Ausgabe derselben ist jedoch nur dann möglich, wenn ein im Verhältnis zu den bedeutenden Anfertigungskosten stehender Absatz zum voraus gesichert ist, und sind deshalb alle Verehrer Dunants, welche geneigt sind, das Vorhaben zu unterstützen, freundlichst gebeten,